



## **Amtliche Bekanntmachung**

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

-32/2-

An  
Kathrin Denise Wurm  
letzte bekannte Adresse  
An der Ringmauer 28  
51491 Overath

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt.  
Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung des Bescheids durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG NRW). Es ist daher eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 LZG NRW durchzuführen.

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:  
Bescheid vom 08.05.2026 über die öffentlich-rechtliche Namensänderung nach dem  
Namensänderungsgesetz; hier: Änderung des Familiennamens Ihres Kindes,  
Aktenzeichen: 32/2-30-02-04/26

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG NRW öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die oben genannte Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung abgeholt oder eingesehen werden bei:

Ennepe-Ruhr-Kreis, der Landrat, Verwaltungsnebenstelle Rheinische Straße 41, 58332 Schwelm,  
Zimmer 0.29

Zur Terminvereinbarung und Auskunftserteilung zur Sache ist Kontakt aufzunehmen mit:  
Frau Fendinger  
Tel.: +49 2336 932595

Durch die öffentliche Zustellung können gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Schwelm, 08.05.2026  
Im Auftrag  
gez. Fendinger